

Verbrauchsgüter und Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) nach § 6 Abs. 2 bzw. 2a EStG werden Anschaffungen bezeichnet, die

- abnutzbar,
- beweglich,
- selbstständig nutzungsfähig sind und
- deren Anschaffungskosten 150 € (ab dem 01.01.2018: 250 €) überschreiten, jedoch ab dem 01.01.2018 unter 800 € liegen (bis zum 31.12.2017 lag dieser Wert bei 410 €).

Beispiele hierfür sind Kleinmöbel, Faxgeräte, All-In-One-Geräte, Digitalfotoapparate.

Betreffend der Möglichkeiten der Förderung im Rahmen des ESF Baden-Württemberg wird auf die EPM-Arbeitshilfe „GWG, Poolabschreibung, Abschreibung“ verwiesen.

Wirtschaftsgüter, die abnutzbar, beweglich und selbstständig nutzungsfähig sind, aber deren Anschaffungskosten 150 € (ab dem 01.01.2018: 250 €) nicht überschreiten, können ebenfalls unter der Position 3.1 „Verbrauchsgüter und GWG“ geltend gemacht werden, da bei Anschaffungen unter 150 € immer „Sofortverbrauch“ angenommen wird.

Im Gegensatz dazu sind Verbrauchsgüter Gegenstände, die durch die Nutzung untergehen, d.h. verbraucht werden. Typische Beispiele für Verbrauchsgegenstände in ESF-Projekten sind Lehr- und Lernmaterialien, Skripte, Fachliteratur, Druckerpatronen sowie sonstige Büro- und Arbeitsmaterialien. Ihre Abrechnung ist – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – ebenfalls über die Position 3.1 „Verbrauchsgüter und GWG“ möglich.

Förderfähigkeit

Die Anschaffungskosten für vorgenannte Gegenstände können unter Position 3.1 „Verbrauchsgüter und GWG“ abgerechnet werden. Wie bei allen Kostenpositionen muss auch hier ein Projektbezug vorhanden sein (und ggf. nachgewiesen werden). Des Weiteren ist darauf zu achten, dass das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wird.

Häufig werden Verbrauchsgüter im Rahmen von Sammelbestellungen beschafft um beispielsweise Mengenrabatte zu nutzen. In diesen Fällen ist zu dokumentieren, welche Positionen in welchem Umfang (und ggf. weshalb) einem ESF-Projekt zugerechnet werden. Diese Kosten sind förderfähig, soweit sie auf den realen, der Durchführung des betreffenden Vorhabens zurechenbaren Kosten oder auf den durchschnittlich zurechenbaren realen Kosten vergleichbarer Vorhaben beruhen. Der projektbezogene anrechenbare Anteil der Kosten muss durch einen Kostenverteilungsschlüssel bestimmt werden, der



nachvollziehbar ermittelt worden und dokumentiert ist (vgl. hierzu EPM-Arbeitshilfe „Kostenverteilungsschlüssel“). Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sollten im Verwendungsnachweis keine „Vorratskäufe“, sondern nach Möglichkeit nur solche Sachkosten abgerechnet werden, die im Projektzeitraum auch tatsächlich verbraucht wurden.

Wichtig: Es muss beachtet werden, dass durch die Nutzung von Rabattkarten bzw. Sammlung von Treuepunkten (z.B. Payback oder Bahn.bonus etc), die nicht im Eigentum oder Besitz des Projektträgers sind, ein geldwerter Vorteil für Mitarbeitenden oder Teilnehmende entsteht, der versteuert werden muss. In ESF-Projekten ist daher die Nutzung von Rabatt- oder Bonuskarten nicht erlaubt. Es kann zu entsprechenden Prüffeststellungen kommen. EPM empfiehlt daher Projektträgern, durch entsprechende Arbeitsanweisungen klarzustellen, dass Rabatt- oder Bonuskarten in ESF-Projekten nicht verwendet werden dürfen.

Sollte es dennoch zu einer Verwendung von Rabatt- oder Bonuskarten kommen, muss der auf den Kassenbelegen aufgedruckte Gegenwert aufwandsreduzierend bei der Abrechnung berücksichtigt werden.

Sofortige Rabatte, wie z.B. die Reduzierung einer Rechnung um einen bestimmten Prozentsatz und die Nutzung von Skonti, müssen jedoch immer genutzt werden.

Weitere EPM-Arbeitshilfen zu diesem Thema:

- Allgemeine Belegführung
- Beleglisten
- Dokumentation im ESF-Projekt
- Förderfähige Ausgaben
- GWG, Poolabschreibung, Abschreibung
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Kostenverteilungsschlüssel
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit